

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Tillman Wahlefeld

Inhaltsverzeichnis

Nr. 24/2026

- **Bebauungsplan „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“**
 - Verlängerung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“**
 - 1. vereinfachte Änderung
 - erneute öffentliche Auslegung (verkürzt)
- **Bebauungsplan für den Bereich „Gewerbegebiet Töllernallee Nord“ Gemarkung Weilheim**
 - erneute öffentliche Auslegung; Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „Obere Stadt IVa“**
 - 6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
 - erneute öffentliche Auslegung (verkürzt)
- **Bebauungsplan „Altstadt IV“**
 - 3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
 - Satzungsbeschluss und Rechtskraft
- **Bebauungsplan „Trifthofsiedlung III“**
 - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“ - Verlängerung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2. BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in der Sitzung am 21.11.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“ zur Regelung von zusätzlichen Bebauungen beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und Abfrage der Fachbehörden erfolgten in der Zeit vom 24.09.2025 mit 30.10.2025. Über vorgebrachte Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.11.2025 abgewogen und entschieden.

Der insoweit geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und weiteren Unterlagen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen bislang gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit ab 22.07.2026 bis einschließlich 09.09.2026 öffentlich aus und sind im Internet eingestellt.

Die öffentliche Auslegung wird nun vom **09.09.2026 bis einschließlich 17.09.2026** verlängert. Es handelt sich um den im beiliegenden Lageplan abgedruckten Planbereich.

Auf die Angaben im Amtsblatt Nr. 20 vom 20.07.2026 wird verwiesen. Sie gelten weiterhin.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der verlängerten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@weilheim.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter>) eingestellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.OB am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Datenschutz:

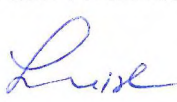
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

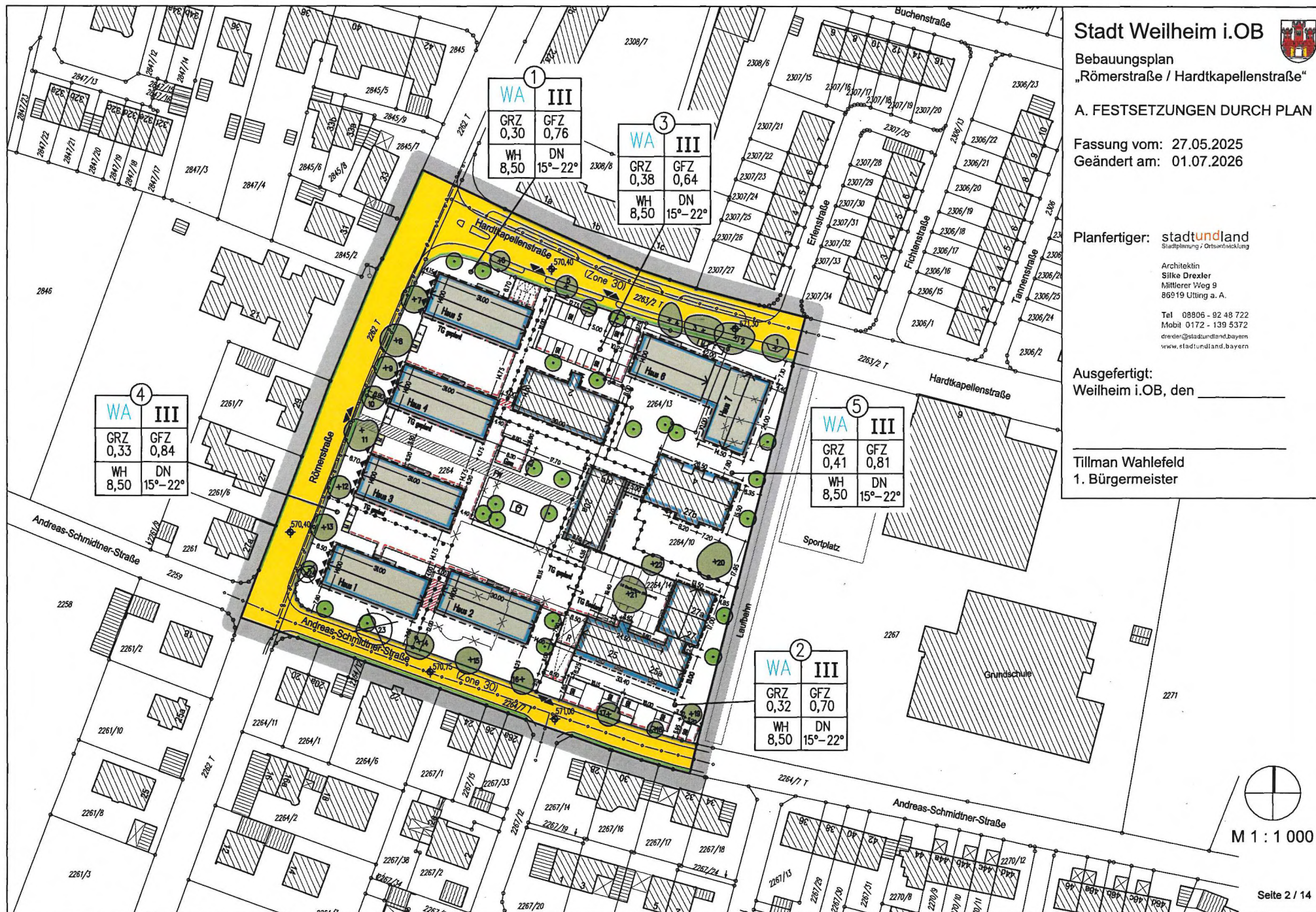
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Bekanntmachung im Amtsblatt am 07.09.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Luise Nowak
Dritte Bürgermeisterin





**einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen
„Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“**

1. vereinfachte Änderung

- erneute öffentliche Auslegung (verkürzt)

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“ für seinen gesamten Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in beigefügten Lageplan dargestellt. Mit der Änderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der zugelassenen Nutzungen auf Grundlage der aktuellen Untersuchung „Funktionale Strukturanalyse Innenstadt Weilheim in Oberbayern“ durch das Büro CIMA Beratung + Management GmbH als Aktualisierung des früheren Einzelhandelskonzepts für die Stadt Weilheim i.OB aus dem Jahr 2018 neu definiert.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt

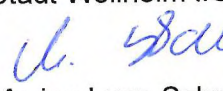
Nach Durchführung der ersten Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen zur ausgelegenen Planung. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich Änderungen in den Inhalten der Planungsunterlagen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde verändert.

Die im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Planungsunterlagen (Änderungen in rot, geänderter Geltungsbereich) liegen nun in der Fassung vom 21.07.2026 gemäß der Entscheidung des Bauausschusses **verkürzt** gemäß § 4a Abs. 3 BauGB **in der Zeit vom 08.09.2026 mit 25.09.2026** erneut öffentlich aus. Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird eingeschränkt auf die Änderungen gegenüber der zuletzt ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

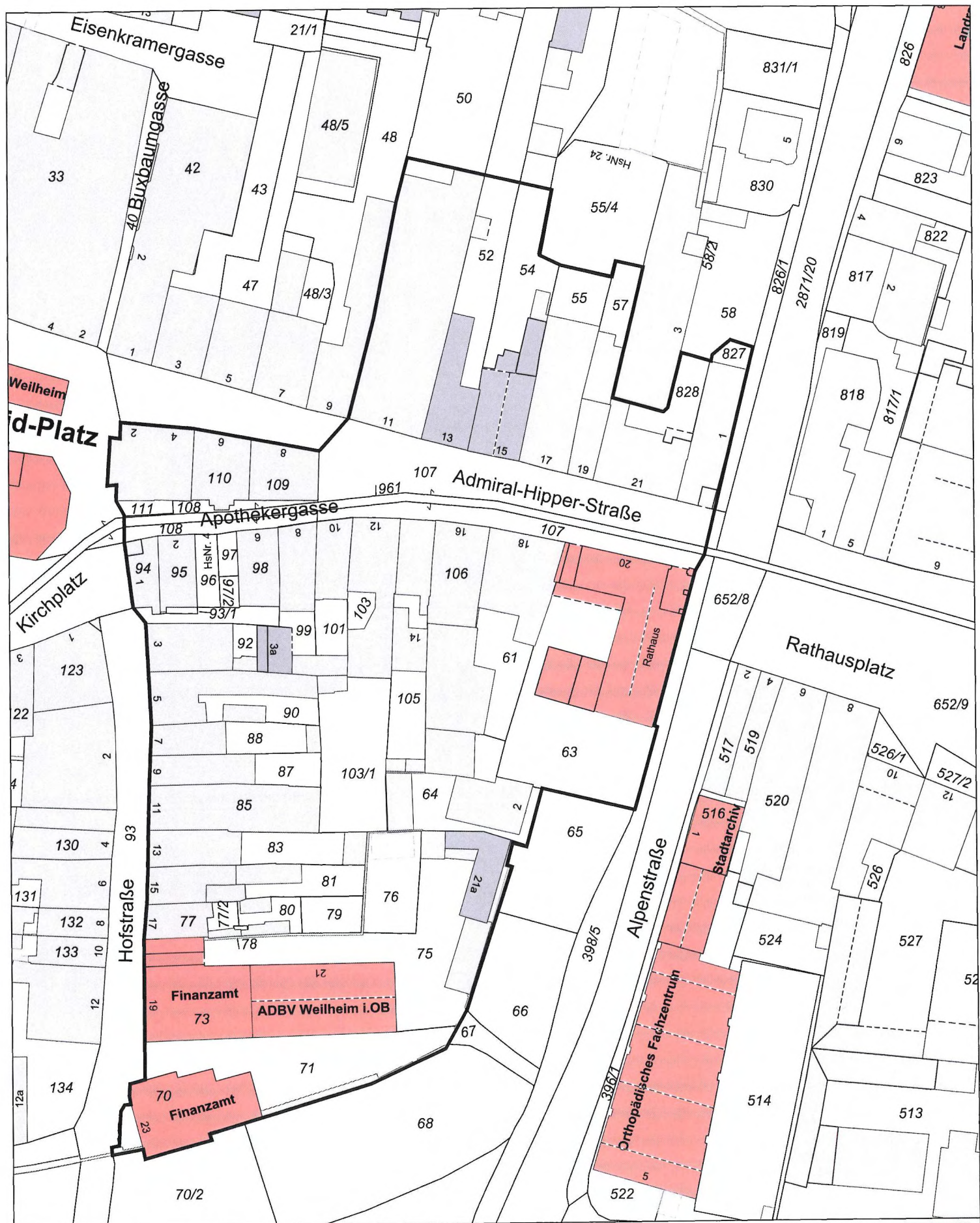
Die überarbeiteten Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.bayern.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert. Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 25.09.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am _____
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Marion Lunz-Schmieder
2. Bürgermeisterin





einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen
 "Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße"
 1. vereinfachte Änderung
 geänderter Geltungsbereich - Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2026



Stadt Weilheim i.O.B
 Erstellt von:
 Erstellt am: 21.07.2026
 Maßstab 1:1000



Bebauungsplan für den Bereich "Gewerbegebiet Töllernallee Nord"
Gemarkung Weilheim i.OB
- erneute öffentliche Auslegung; Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 18.11.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für den Bereich „Gewerbegebiet Töllernallee Nord“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a und 2 BauGB aufzustellen. Dies wurde bereits im Amtsblatt vom 23.11.2021 öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beigefügtem Lageplan dargestellt und umfasst folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen (-TF):

Fl.Nrn. 2828/7-TF, 2733/1-TF, 2737/17 und 2734, alle Gemarkung Weilheim i.OB

Das Gebiet wird als „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB, der die Flächen bislang als „gemischte Baufläche“ darstellt, wird insoweit im Wege der Berichtigung angepasst.

Ziel der Bauleitplanung ist die städtebauliche Ordnung des Ortsbereiches nördlich der Töllernallee mit Sicherung der vorhandenen gewerblichen Nutzung und Möglichkeiten zu deren Erweiterung, Erstellung einer weiteren Radwegverbindung entlang der Münchener Straße sowie die Freihaltung einer Sichtachse auf den denkmalgeschützten Bereich mit der Kath. Filialkirche St. Johannes d. T. (Töllernkirche). Eine Umweltprüfung soll nicht erfolgen.

Nach Durchführung der gebotenen ersten Verfahrensschritte befasste sich der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen zu den Planungsunterlagen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich Änderungen in den Planungsunterlagen.

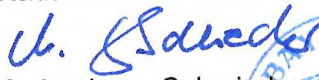
Die im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Planungsunterlagen liegen nun in der Fassung vom 16.07.2026 (Planzeichnung, Satzungstext und Begründung) sowie eine zugehörige schalltechnische Untersuchung (Bericht vom 07.07.2025) in der Zeit **vom 08.09.2026 mit 12.10.2026** erneut öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert. Soweit in den Planungsunterlagen auf DIN-Vorschriften verwiesen wird, sind diese im Stadtbauamt der Stadt Weilheim i.OB einsehbar.

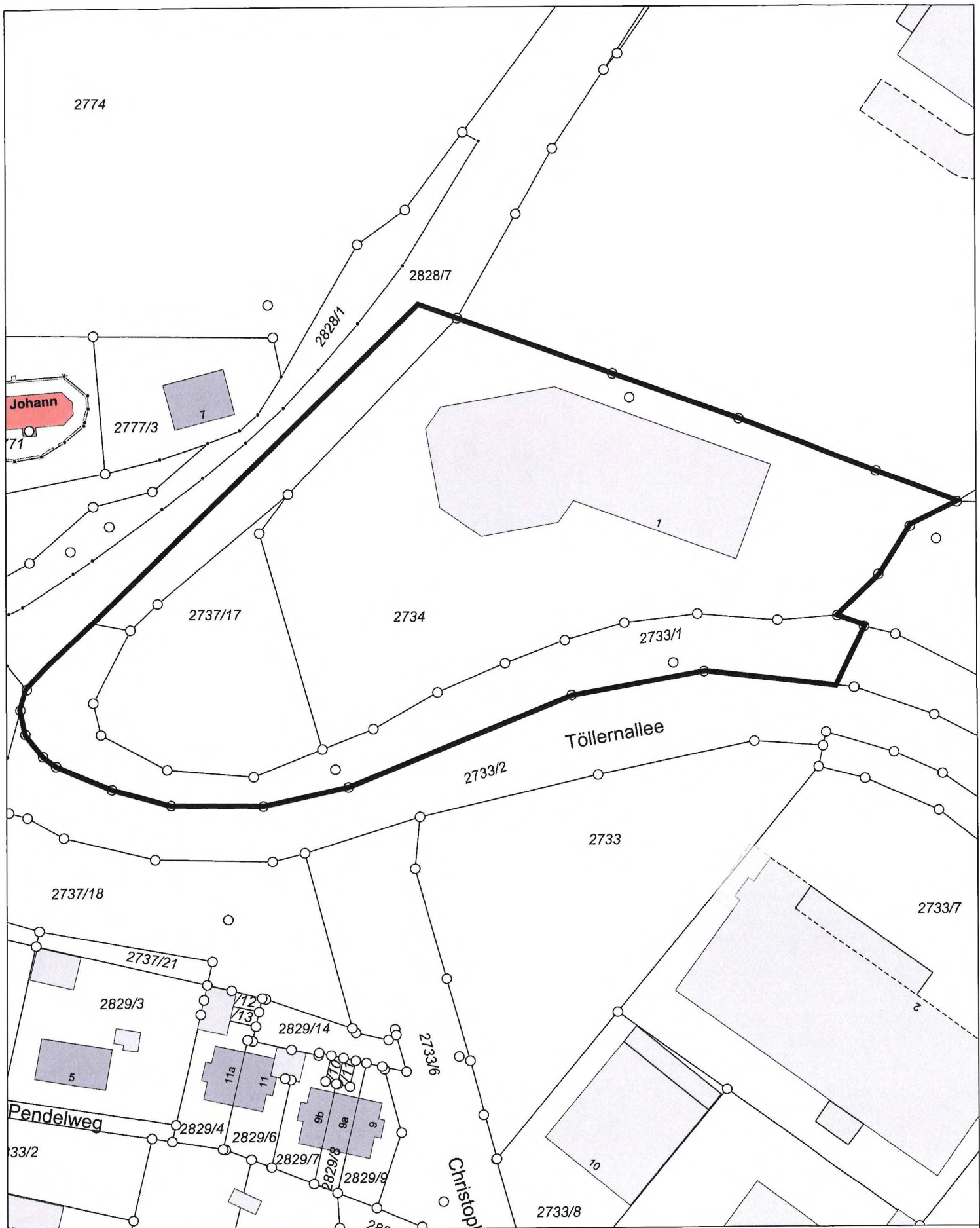
Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erneut Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 12.10.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am **07. Sep. 2026**
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Marion Lunz-Schmieder
2. Bürgermeisterin





Bebauungsplan "Gewerbegebiet Töllernallee Nord"

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025

Stadt Weilheim i. OB
Erstellt von:
Erstellt am: 24.11.2025
Maßstab 1:1000



Bebauungsplan "Obere Stadt IVa"
6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- erneute öffentliche Auslegung (verkürzt)

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 13.01.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Obere Stadt IVa“ für das Grundstück Fl.Nr. 506 und 556, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Mit der Änderung soll die zugelassene Bebauung der Grundstücke neu geordnet werden. In seiner bisherigen Fassung gibt der Bebauungsplan durch Baulinien und Baugrenzen für Hauptgebäude definierte überbaubare Grundstücksfläche vor, welche sich im Wesentlichen an den Außenmassen des Bestandsgebäudes orientieren. Entwicklungsmöglichkeiten sind bislang nicht vorgesehen.

Diese Änderung ändert darüber hinaus auf Grund von Rechtsänderungen die Festsetzungen durch Text des ursprünglichen Bebauungsplanes und ergänzt die dortigen Hinweise durch Text. Weiter werden die 3. und die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ersetzt.

Die Geltungsbereiche dieser Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

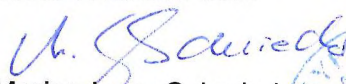
Nach Durchführung der ersten Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen zur ausgelegenen Planung. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich Änderungen in den Inhalten der Planungsunterlagen.

Die im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Planungsunterlagen (Ergänzungen und Klarstellungen in rot) liegen nun in der Fassung vom 23.06.2026 gemäß der Entscheidung des Bauausschusses **verkürzt** gemäß § 4a Abs. 3 BauGB **in der Zeit vom 08.09.2026 mit 25.09.2026** erneut öffentlich aus. Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird eingeschränkt auf die Änderungen gegenüber der zuletzt ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

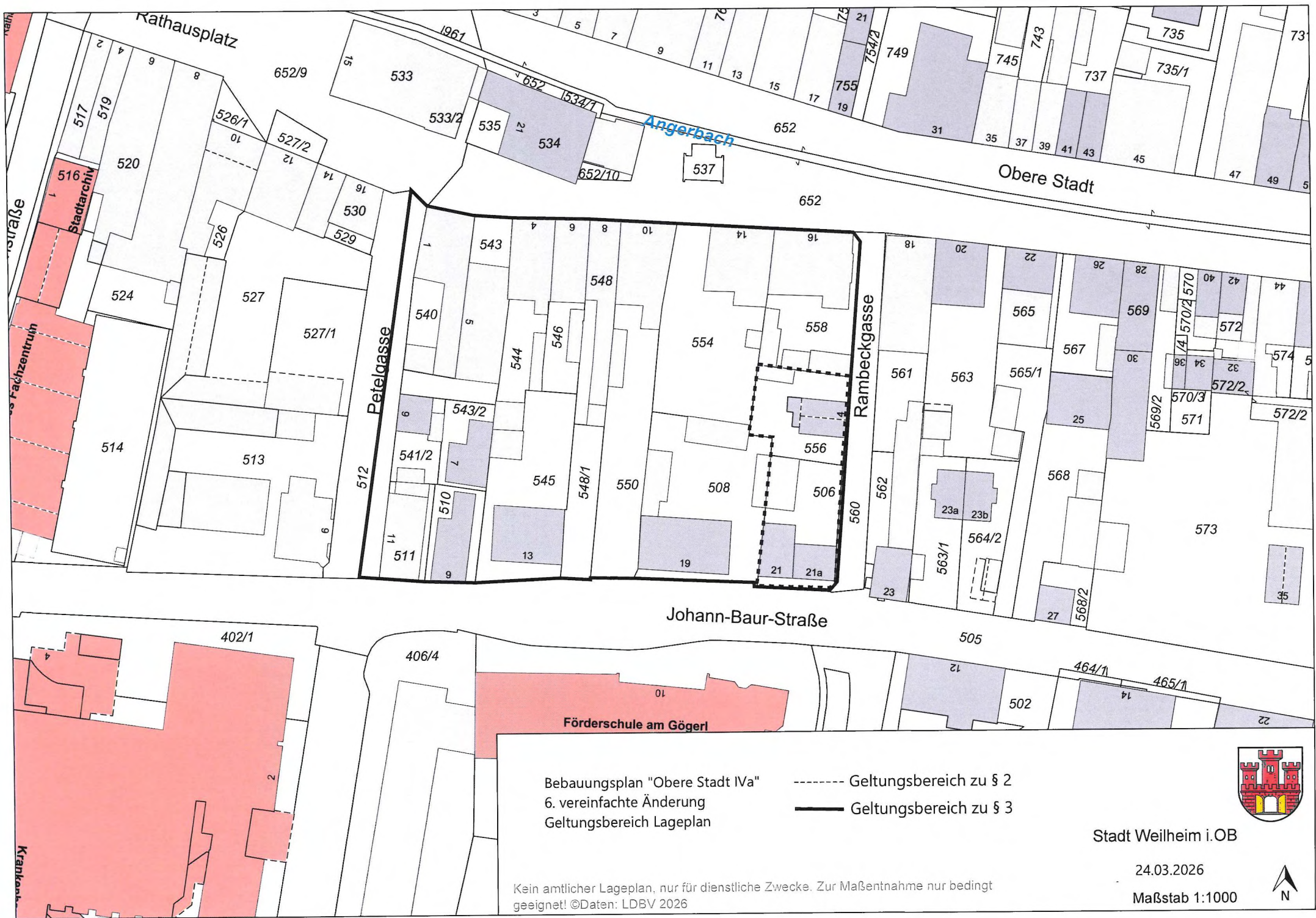
Die überarbeiteten Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.bayern.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert. Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 25.09.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 0 7. Sep. 2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Marion Lunz-Schmieder
2. Bürgermeisterin





Bebauungsplan "Obere Stadt IVa"
6. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan

----- Geltungsbereich zu § 2
———— Geltungsbereich zu § 3



Stadt Weilheim i.Ob

24.03.2026

Maßstab 1:1000



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026

Bebauungsplan „Altstadt IV“

3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 09.07.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Altstadt IV“ für seinen Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 3. vereinfachten Änderung werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu gefasst. Es verbleibt bei der Qualität „Besonderes Wohngebiet“ (WB) gemäß § 4a BauNVO mit geänderter Definition der zulässigen Nutzungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich redaktionelle Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Altstadt IV“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung zu überarbeitenden Fassung vom 26.03.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Altstadt IV“ in der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 21.07.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de im Bereich „Bauleitplanung“ oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

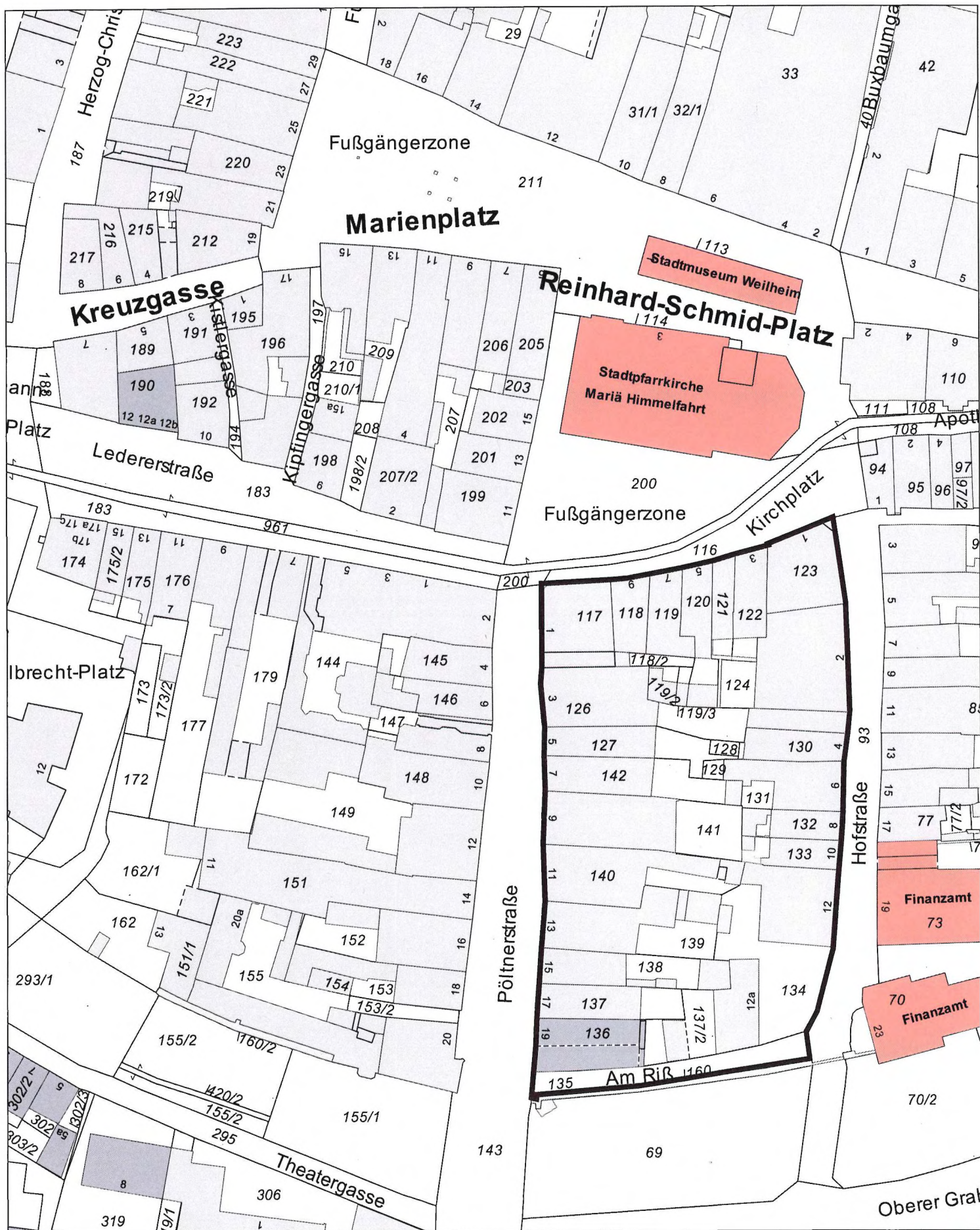
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 07. Sep. 2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Altstadt IV"
3. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i.Ob.
Erstellt von:
Erstellt am: 09.07.2024
Maßstab 1:1000



Bebauungsplan „Trifthofsiedlung III“ - Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 27.05.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplans für das Gebiet „Süddendstraße / Trifthofstraße / Bahnlinie München - GAP“ – südlicher Teil - für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 1055-TF, 1058-TF, 1060/2 bis /20, 1060/36-TF, 1060/37-TF, 1060/38 bis /49, 1085/16-TF, 1086/3, 1086/20 bis /22 und 1086/32, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, durch Anhebung des Dachstuhles zusätzlichen Wohnraum in den Wohngebäuden zu schaffen. Weitere Möglichkeiten zum Umbau der Gebäude werden zusätzlich festgesetzt. und durch Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (hier: Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO) ergänzt. Hierdurch wird der Bebauungsplan bauplanungsrechtlich zu einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB. Gleichzeitig mit dieser Änderung wird entsprechend dem diesbezüglichen Beschluss des Bauausschusses vom 08.10.2024 eine Neustrukturierung des bisherigen Bebauungsplanes durchgeführt. Der Bebauungsplan erhält für seinen Geltungsbereich die neue Bezeichnung „Trifthofsiedlung III“ und ersetzt für seinen Geltungsbereich alle früheren Fassungen des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich redaktionelle Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB den Bebauungsplan „Trifthofsiedlung III“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung zu überarbeitenden Fassung vom 08.05.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Trifthofsiedlung III“ in der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 21.07.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de im Bereich „Bauleitplanung“ oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 07. Sep. 2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

M. Lunz-Schmieder

Marion Lunz-Schmieder

2. Bürgermeisterin





1086

Bebauungsplan "Trifthofsiedlung III"
Gemarkung Weilheim
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2026

Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 08.05.2026
Maßstab 1:1500

